



Statuten 2022

1. Name und Sitz des Vereins

Unter dem Namen «Aktiv im Alter Bezirk Küssnacht» besteht ein Verein nach ZGB Art. 60 ff, mit Sitz in Küssnacht am Rigi, als Nachfolgerin des 1897 gegründeten Altersvereins.

Alle Personenbezeichnungen beziehen sich auf Personen beiderlei Geschlechts.

2. Zweck des Vereins

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Die gemeinsamen Interessen des Vereins sind:

- 2.1. Die ältere Generation soll im gesellschaftlichen und öffentlichen Leben wahrgenommen werden.
- 2.2. Die zwischenmenschlichen Beziehungen unter den Mitgliedern pflegen.
- 2.3. Verstorbenen Mitgliedern die letzte Ehre erweisen.
- 2.4. Veranstaltungen, Vorträge und Kurse durchführen, die den Wünschen und Bedürfnissen der Mitglieder entsprechen.
- 2.5. Mit anderen Vereinen und Organisationen sinnvoll vernetzt zu sein.

3. Mitgliedschaft

- 3.1. Mitglieder können natürliche Personen werden, die im Bezirk Küssnacht wohnen oder einen spez. Bezug zum Bezirk haben.
- 3.2. Der Eintritt kann jederzeit erfolgen, sofern die Person das 60. Altersjahr zurückgelegt hat.
- 3.3. Die Mitgliedschaft erlischt bei einem freiwilligen Austritt, Tod oder Ausschluss durch die Generalversammlung.
- 3.4. Der Mitgliederbeitrag wird jeweils an der Generalversammlung festgelegt. Mitglieder über 90 Jahren müssen keinen Jahresbeitrag mehr bezahlen, bleiben aber normal stimmberechtigt.

- 3.5. Wird der Jahresbeitrag - trotz Erinnerungsschreiben - vor Ende Jahr nicht bezahlt, erlischt die Mitgliedschaft ab dem kommenden Vereinsjahr.
- 3.6. Gönner und/oder Sponsoren sind nicht Mitglieder. Für sie bestehen spez. Bedingungen. Siehe Punkt 9.

4. Organe des Vereins sind

- 4.1. Die Generalversammlung
- 4.2. Der Vorstand
- 4.3. Die Rechnungsrevisoren

Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig.

5. Generalversammlung

- 5.1. Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- 5.2. Sie entscheidet über die ordnungsgemäss traktandierten Geschäfte und über Anträge, die von Mitgliedern eingebracht werden.
- 5.3. Die Generalversammlung muss bis Ende April des nachfolgenden Jahres stattfinden. Sie wird vom Vorstand 20 Tage vor der Versammlung schriftlich und unter Bekanntgabe der Traktanden einberufen. Eine Einladung via E-Mail ist möglich und gültig.
- 5.4. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Generalversammlung wird ein Protokoll geführt.
- 5.5. Anträge der Mitglieder, die an der Generalversammlung behandelt werden müssen, sind mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich dem Präsidenten einzureichen.
- 5.6. Über Geschäfte, die nicht traktandiert sind, kann die Generalversammlung Beschluss fassen, wenn eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten dem Eintreten zustimmt. Davon ausgenommen sind Beschlüsse über Änderungen der Statuten und über die Auflösung des Vereins.

6. Ausserordentliche Generalversammlung

Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder können – unter Angabe einer Begründung - eine ausserordentliche Generalversammlung verlangen. Diese Versammlung muss innert 30 Tagen nach Eingang des Begehrens einberufen werden.

7. Der Vorstand

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. An der Generalversammlung legt er Rechenschaft ab über seine Tätigkeit im vergangenen Geschäftsjahr.

Der Vorstand besteht aus mind. 5 bis max. 9 Mitgliedern

- Präsident
- Vizepräsident, ist in Doppelcharge möglich
- Aktuar
- Kassier
- Verantwortlicher Mutationswesen
- Verantwortlicher Fitness/Sport
- Beisitzer, nach Bedarf

7.1. Es soll darauf geachtet werden, dass personell eine möglichst ausgeglichene Verteilung erreicht werden kann: einerseits zwischen Frauen und Männern, andererseits mit Vertretern aus Küssnacht, Immensee und Merlischachen.

7.2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstands-Mitglieder anwesend sind. Bei Entscheiden mit Stimmgleichheit entscheidet der Präsident – bei Abwesenheit der Sitzungsleiter – mit Stichentscheid.

7.3. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

7.4. Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

Demissionen von Vorstandsmitgliedern/Fähnrich/Vize-Fähnrich sind mind. 3 Monate vor der GV dem Präsidenten bekanntzugeben.

8. Wahlen

Die Wahlen erfolgen jeweils an der Generalversammlung und haben für zwei Jahre Gültigkeit.

- 1.1. Präsident, Kassier, 1. Beisitzer, 1. Rechnungsrevisor, Fähnrich werden in den ungeraden Kalenderjahren gewählt.
- 1.2. alle anderen Vorstandsmitglieder, 2. Rechnungsrevisor, Fähnrich-Stellvertreter werden in den geraden Kalenderjahren gewählt.
- 1.3. Wiederwahl ist möglich.

9. Stimmrecht

Alle Mitglieder haben an der Generalversammlung das gleiche Stimmrecht. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

Statutenänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Abgestimmt und gewählt wird mit Handmehr.

Gönner und/oder Sponsoren sind jederzeit möglich. Die Bedingungen werden vom Vorstand festgelegt. Gönner und Sponsoren haben kein Stimmrecht.

10. Finanzen

- 10.1. Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- 10.2. Die finanziellen Mittel setzen sich zusammen aus: den Mitgliederbeiträgen, Beiträgen von öffentlichen Institutionen, sowie Schenkungen und Beiträgen von Gönnern und Sponsoren.
- 10.3. Der Vorstand unterbreitet der Generalversammlung jährlich ein Budget. In diesem Zusammenhang wird auch der Mitgliederbeitrag festgelegt.
- 10.4. Für ausserordentliche Ausgaben, die ausserhalb des Budgets anfallen, hat der Vorstand eine Ausgabenkompetenz von Fr. 2'000.–.

10.5. Mit der kollektiven Unterschrift des Präsidenten und einem weiteren Mitglied des Vereins zeichnet der Verein verbindlich. Aus organisatorischen Gründen haben der Kassier und der Präsident für die laufenden, üblichen Zahlungsabwicklungen Einzelunterschrift.

Jede Rechnung muss vor der Weiterleitung an den Kassier visiert sein.

10.6. Der Kassier informiert jeweils an den Vorstandssitzungen über den aktuellen Stand der Vereinsfinanzen.

11. Rechnungs-Revisoren

Zwei Rechnungsrevisoren prüfen die Vereinsrechnung und erstellen zuhanden der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Siehe Punkt 6. Wahlen.

Die Revisoren müssen vom Vorstand unabhängig sein.

12. Ehrenmitgliedschaft

Der Vorstand kann der Generalversammlung beantragen, dass Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, die Ehrenmitgliedschaft verliehen wird.

Ehrenmitglieder sind normal stimmberechtigt, müssen aber keinen Jahresbeitrag mehr bezahlen.

13. Haftung

Für Verpflichtungen des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Jegliche persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

14. Versicherung

Der Verein haftet nicht für Unfälle und Beschädigungen, welche Mitglieder während einem Ausflug, oder einer Veranstaltung erleiden oder verursachen.

15. Fahnenreglement

15.1. Die Vereinsfahne wird wie folgt eingesetzt:

- bei Beerdigungen und Abdankungen von Vereinsmitgliedern
- bei div. Anlässen. Der Vorstand entscheidet über diese Einsatzorte.

15.2. Die Fahnenlegation setzt sich wie folgt zusammen:

- Fähnrich oder dessen Stellvertreter
- zwei Begleitpersonen, die nicht zwingend Vereinsmitglieder sein müssen.

15.3. Standort der Fahne und Verantwortlichkeit

- Die Vereinsfahne wird im Fahnenkasten des Vereins aufbewahrt.
- Der Fähnrich ist für Fahne und Zubehör verantwortlich.

15.4. Der Fähnrich und der Stellvertreter werden von der Generalversammlung gewählt, siehe unter «5. Wahlen».

16. Auflösung des Vereins

Der Verein kann aufgelöst werden, wenn zwei Drittel der an der GV anwesenden Mitglieder einem entsprechenden Antrag zustimmen. Im Falle einer Auflösung müsste ein allfälliges Vereinsvermögen einem karitativen Verein im Bezirk Küssnacht übergeben werden.

Änderungen oder Zusätze zu diesen Statuten können nur von der Generalversammlung – mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder – beschlossen werden.

Diese Statuten wurden von der Generalversammlung /
Herbstversammlung vom 18. Oktober 2021 genehmigt und treten
am 1. Januar 2022 in Kraft. Sie ersetzen alle früheren Versionen.

Küssnacht am Rigi, 18. Januar 2021

Für den Vorstand

Beat Huwiler
Präsident

Robert Schaltegger
Vizepräsident